

Bremer Energie-Konsens
Förderleitlinie
Vergaberichtlinie für Pilot- und Demonstrationsvorhaben



Bremer Energie-Konsens
Am Wall 172/173
28195 Bremen

Telefon 0421/37 66 71-0
Telefax 0421/37 66 71-9
info@energiekonsens.de
www.energiekonsens.de

Förderleitlinie der Bremer Energie-Konsens GmbH

1. Förderziele und Maßnahmenbereiche

1.1 Grundsätze

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern wirksames Handeln zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Freie Hansestadt Bremen hat daher mit der Stadtwerke Bremen AG, der PreussenElektra AG, der Ruhrgas AG und der Powerfin GmbH die Bremer Energie-Konsens GmbH gegründet.

Nach § 2, Abs. I des Gesellschaftsvertrags der Bremer Energie-Konsens GmbH ist die Förderung und Entwicklung sowie Verbreitung von Kenntnissen und Maßnahmen des Klimaschutzes, der rationalen Energieverwendung und insbesondere die Verminderung der CO₂-Emissionen Gegenstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft fördert deshalb insbesondere Maßnahmen zur Schadstoffverminderung in der Atmosphäre. Zweck der Gesellschaft ist es, diese anhand von Projekten gewonnenen Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen Energienutzung, Energieumwandlung und erneuerbare Energien der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Bremer Energie-Konsens GmbH wurde durch das Finanzamt Bremen-Mitte vorläufig die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Sie muss bei der Förderung von Vorhaben sicherstellen, dass die dem Gesellschaftszweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Finanzierungszusage erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

1.2 Zweck der Förderung

Die Bremer Energie-Konsens GmbH soll aufzeigen, durch welche technischen, wirtschaftlichen, finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen die Anwendung bereits vorhandener Techniken, die dem Klimaschutz, der rationellen Energieverwendung und der Verminderung der CO₂-Emissionen dienen, gefördert werden kann.

Darüber hinaus kann sie technische Weiterentwicklungen in den Bereichen `Rationelle Energieverwendung` und `Regenerative Energien` fördern, wenn diese dazu beitragen können, dass solche Techniken dadurch verstärkt zum Einsatz kommen oder ihre Effizienz erhöht wird.

Sie wird wissenschaftliche Fachveranstaltungen und den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Vergabe von Stipendien fördern. Sie kann Pilot- und Demonstrationsvorhaben und –programme koordinieren und deren Durchführung unterstützen.

Die Förderung durch die Bremer Energie-Konsens GmbH zielt darauf ab, daß die mit ihrer Hilfe geförderten Maßnahmen an anderer Seite, von anderen Akteuren, aber unter vergleichbaren sonstigen Bedingungen wiederholbar, oder ansonsten von nachhaltiger Wirkung sind.

1.3 Inhalte der geförderten Projekte

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Förderung sollen bei Pilot- und Demonstrationsprojekten in den Bereichen 'Rationelle Energieverwendung im Gebäudesektor' (inkl. Fragen der Energieversorgung) und bei 'Thermischer Solarenergienutzung' (inkl. Solare Nahwärmesysteme und Wärmespeichertechnologien) liegen. Ausnahmen können bei Vorhaben gemacht werden, bei denen die Demonstrationswirkung besonders hoch ist oder deren Weiterentwicklung und Umsetzung überdurchschnittliche CO₂-Reduktionen und Kosteneffizienz erwarten lässt.

2. Fördergegenstände

2.1 Forschungsvorhaben

Die Bremer Energie-Konsens GmbH fördert einzelfallbezogen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu aktuellen energietechnischen und energiewirtschaftlichen Themen, die die Verbesserung der Anwendung und Umsetzung rationeller Energieverwendung und regenerativer Energien sowie verstärkte Anreize zur Verringerung der CO₂-Emissionen zum Ziel haben. Diese sollen vorrangig einen Bezug zu den jeweiligen Schwerpunkten² der Arbeitsplanung der Bremer Energie-Konsens GmbH aufweisen.

In der Regel sollen in das Vorhaben bremische Kooperationspartner einbezogen sein. Ein bremisches Interesse bzw. ein Bezug auf bremische Verhältnisse soll ableitbar sein. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsförderung an den nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

Der Finanzierungsanteil der Bremer Energie-Konsens GmbH darf in der Regel 50% der Kosten nicht überschreiten. Ausnahmen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Mit der Durchführung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben soll

- die praktische Erprobung neuer oder verbesserter Techniken
- die praktische Erprobung neuer Umsetzungsinstrumente bei vorhandenen Techniken
- die Dokumentation und Standardisierung der technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und motivationsorientierten Abläufe
- die Qualifikation des Fachpersonals sowie eine Standardisierung der Methoden erreicht werden.

Vorrangig werden Verbundvorhaben gefördert, bei denen unterschiedliche Akteure, wie z. B. private Haushalte, gewerbliche und industrielle Partner, kommunale Verwaltungen sowie Energiedienstleister beteiligt sind, um eine breite Diffusion der dabei gewonnenen Kenntnisse zu erreichen. Einzelheiten regelt eine Vergaberichtlinie für Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

2.3 Beratungsprogramme

Die Bereitstellung qualifizierter Beratungsleistungen zur Verbesserung der Umsetzung der Maßnahmen der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte kann gefördert werden, insbesondere wenn hierdurch

- die unabhängige Information verschiedener Verbrauchergruppen zur Umsetzung ökologisch sinnvoller Maßnahmen und zur ökologischen und ökonomischen Optimierung geplanter Investitionen in den entsprechenden Schwerpunktbereichen oder
- die Ausbildung einer kundeninduzierten Motivation der ausführenden Gewerke zur Qualifikation in den Bereichen der jeweiligen Techniken der Rationellen Energieverwendung und der regenerativen Energienutzung erreicht werden.

Finanziert werden kann

- die Definition und inhaltliche Entwicklung von Beratungsprogrammen auf hohem ökologischem Niveau in enger Kooperation mit der Bremer Energie-Konsens GmbH
- die Entwicklung und Produktion von Materialien und Informationsmedien (Aufbau spezieller Infotheken)
- die Durchführung von Beratungsangeboten.

Ein Eigenanteil bzw. Drittmittel soll nachgewiesen werden.

2.4 Qualifikationsmaßnahmen und –programme

Die Entwicklung und Verbreitung von Qualifikationsmaßnahmen und –programmen in den inhaltlichen Schwerpunktbereichen der Bremer Energie-Konsens GmbH zur Schulung von Umsetzern und Anwendern der jeweiligen Maßnahmen und Techniken kann gefördert werden. Entwicklung und Vermarktung sind grundsätzlich in enger Kooperation mit der Bremer Energie-Konsens GmbH vorzunehmen.

Finanziert werden können

- Entwicklung von Unterrichtseinheiten und Kursinhalten
- Entwicklung und Produktion von Materialien und Medien
- Schulung von Dozenten
- Vermarktungsmaßnahmen

Ein Eigenanteil bzw. Drittmittel soll nachgewiesen werden.

2.5 Stipendien

Die Bremer Energie-Konsens GmbH vergibt Forschungs- und Promotionsstipendien. Die Inhalte der Arbeiten sollen sich vorrangig auf die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte der Bremer Energie-Konsens GmbH beziehen. Promotionsstipendiaten sollen von einer bremischen Einrichtung betreut werden oder ein Projekt mit besonderem bremischem Bezug bearbeiten. Spezielle Themen können von der Bremer Energie-Konsens GmbH bundesweit ausgeschrieben werden. Näheres regelt die Stipendienvergaberichtlinie.

2.6 Fachveranstaltungen

Die Bremer Energie-Konsens GmbH fördert wissenschaftliche und technische Fachveranstaltungen in Bremen zu Fachfragen der rationellen Energieverwendung und der Nutzung regenerativer Energien sowie zu aktuellen Fragen der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen. Sie kann sich an Fachveranstaltungen außerhalb Bremens beteiligen, wenn ein bremisches Interesse besteht.

2.7 Sonstige Maßnahmen des Transfers

Die Bremer Energie-Konsens GmbH kann sonstige Aktivitäten der Verbreitung von Maßnahmen und Kenntnissen des Klimaschutzes, der rationellen Energieverwendung, der Nutzung regenerativer Energien und der Verminderung der CO₂-Emissionen fördern. Sie kann hierzu insbesondere Wettbewerbe ausloben und Preise ausschreiben, die die Entwicklung von Maßnahmen des Klimaschutzes oder die Umsetzung klimaschonender Techniken oder Verhaltensweisen zum Ziel haben. Darüberhinaus kann sie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und die Erstellung von Medien fördern, wenn diese Inhalte abdecken, die den Gegenständen der Arbeitsplanung der Bremer Energie-Konsens GmbH entsprechen.

3. Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Bremer Energie-Konsens GmbH ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen Projektes berechtigt. Berichte und Ergebnisse können an die von ihr für notwendig erachteten Stellen weitergeleitet werden.

Vergaberichtlinie für Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Bremer Energie-Konsens GmbH

1. Art der Förderung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern wirksames Handeln zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Freie Hansestadt Bremen hat daher mit der Stadtwerke Bremen AG, der PreussenElektra AG, der Ruhrgas AG und der Powerfin GmbH die Bremer Energie-Konsens GmbH gegründet.

Nach § 2, Abs. I des Gesellschaftervertrags der Bremer Energie-Konsens GmbH ist die Förderung und Entwicklung sowie Verbreitung von Kenntnissen und Maßnahmen des Klimaschutzes, der rationellen Energieverwendung und insbesondere der Verminderung der CO₂-Emissionen Gegenstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft fördert deshalb insbesondere Maßnahmen zur Schadstoffverminderung in der Atmosphäre. Zweck der Gesellschaft ist es, diese anhand von Projekten gewonnenen Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen Energienutzung, Energieumwandlung und erneuerbare Energien der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Bremer Energie-Konsens GmbH wurde durch das Finanzamt Bremen-Mitte vorläufig die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Sie muss bei der Förderung von Vorhaben sicherstellen, dass die dem Gesellschaftszweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Finanzierungszusage erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an. Im übrigen wird auf die Förderleitlinien der Bremer Energie-Konsens GmbH verwiesen.

1.2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung. In besonderen Fällen kann der Zuschuss rückzahlbar ausgestaltet werden. In der Regel hat der Antragsteller einen Eigenanteil zu erbringen bzw. eine Kofinanzierung nachzuweisen.

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

Die Bremer Energie-Konsens GmbH behält sich vor, von ihr geförderte Maßnahmen durch Mess- und Auswertungsprogramme begleiten zu lassen. Ein Messkonzept ist mit dem Antrag vorzulegen.

2. Verfahren

2.1 Generelle Voraussetzungen

Gefördert werden nur Vorhaben in Bremen bzw. grenzüberschreitende Projekte mit Schwerpunkt in Bremen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bremer Energie-Konsens GmbH entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Schwerpunkte ihres Arbeitsprogramms. Die Bremer Energie-Konsens GmbH kann Dritte mit der Prüfung der Vorhaben beauftragen sowie fachliche Gutachten zur Beurteilung der Projektvorschläge einholen.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Bei Demonstrationsprojekten im baulichen Bereich sind die Grund-/Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) sowie im Ausnahmefall auch die Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten, antragsberechtigt.

2.3 Förderanträge

Anträge auf Förderung sind an die Bremer Energie-Konsens GmbH zu richten. Sie sollen mindestens Angaben enthalten über:

- den Antragsteller
- den betreffenden Arbeitsbereich
- Gegenstand und Zielsetzung des Projekts
- Stand des Wissens/Stand der Technik/Stand der Praxis
- die voraussichtlichen Kosten des Projekts
- Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts
- die Art der Finanzierung
- den Finanzierungsplan
- Art und Umfang der Durchführung
- Beginn und Dauer des Projekts
- Messkonzept
- identische oder teildentische Anträge bei anderen Fördereinrichtungen bzw. Angaben über Kofinanzierungen
- Angaben über die möglichen und erwarteten Übertragungswirkungen
- Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

(siehe beiliegender Fragebogen)

Es wird empfohlen, im Vorfeld eine kurze Projektskizze einzureichen, um die genaue Abstimmung mit der Arbeitsplanung und Schwerpunktsetzung der Bremer Energie-Konsens GmbH herbeizuführen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel genießen diejenigen Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion in Verbindung mit geringen CO₂-Minderungskosten (entweder bei dem Projekt selbst oder im Übertragungspotential, wenn dieses belegt werden kann), in besonderer Weise den Zielsetzungen der Bremer Energie-Konsens GmbH entspricht.

2.4 Höhe der Förderung

Der Zuschuss kann bis zu 30% der förderfähigen Aufwendungen betragen. In besonderen Fällen kann die Förderung bis zu 49% der förderfähigen Aufwendungen betragen. Die Kumulierung mit Fördermitteln Dritter ist bis zu 49% Gesamtförderung grundsätzlich zulässig.

Bei Vorhaben der 'Rationellen Energieverwendung in Gebäuden' wird die Höhe der Förderung in Anlehnung an gegebenenfalls existierende Förderrichtlinien des Senators für Bau und Umwelt – Energieleitstelle – gewährt.

Die Höhe des Zuschusses für flankierende Maßnahmen der Verbreitung kann bis zu 100% der förderfähigen Aufwendungen betragen.

Die Höhe des Zuschusses der für begleitende Mess- und Auswertungsprogramme ggf. entstehenden förderfähigen Aufwendungen kann bis zu 100% betragen.

2.5 Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind alle Planungsaufwendungen und Investitionen, soweit sie der Zweckbestimmung der Vergaberichtlinie und des Arbeitsprogramms der Bremer Energie-Konsens GmbH entsprechen.

Hierbei handelt es sich im allgemeinen um energietechnisch bedingte Mehraufwendungen, die benötigt werden, um den Förderzweck zu erreichen. Maßnahmen zur Erreichung oder Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Standards werden nicht gefördert. Maßnahmen, die lediglich eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

3. Sonstiges

3.1 Bewilligung

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bewilligungszeiträume und Berichtszeiträume werden einzelfallbezogen in den Finanzierungszusagen geregelt. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung erfolgen in Anlehnung an den § 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen zur Projektförderung. Die Gewährung der Zuschüsse kann unbeschadet der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

3.2 Abschließende Regelungen

Falls bei einer Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers oder ähnlichen, das Projekt gefährdende Bedingungen eine Situation eintritt, die nach § 44 LHO eine Rückforderung der Zuwendung durch die Bremer Energie-Konsens GmbH ermöglicht, kann von einer Rückforderung der Zuwendung nach § 44 LHO abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger sicherstellt, dass im Falle einer Rechtsnachfolge die sich aus der Inanspruchnahme des Zuschusses ergebenden Verpflichtungen übertragen werden. Dies gilt auch für jede weitere Rechtsnachfolge. Im Falle der Übertragung ist eine vorherige Zustimmung der Bremer Energie-Konsens GmbH erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bremer Energie-Konsens GmbH und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung oder Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die Prüfung durch Bereitstellung von Unterlagen zu ermöglichen.

Soweit Fördermittel an Betriebe und Unternehmen gewährt werden, kann es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 6 des Strafgesetzbuches handeln. Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung der Zuwendungen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsache.